

Mitteilung an die Eltern der Kinderkrippe Storchennest, Kinderhort Bubikon und TFZO.
Die Gemeinde Bubikon revidiert das Elternbeitragsreglement (EBR) per 1. August 2025, um auf geänderte steuerliche Rahmenbedingungen sowie auf Erfahrungen im ersten Jahr zu reagieren.

Das seit dem 1. Januar 2024 in Kraft stehende Reglement wurde aufgrund einer Anpassung des kantonalen Steuerrechts überarbeitet. Neu können Eltern ab dem Steuerjahr 2024 einen höheren Fremdbetreuungsabzug von maximal CHF 25'000 geltend machen. Bisher lag dieser Betrag bei CHF 10'100. Diese Änderung wird frühestens Mitte 2025 wirksam mit dem Vorliegen der ersten Steuerveranlagung 2024.

Dies führt dazu, dass Eltern mit höheren Betreuungskosten künftig ein tieferes steuerbares Einkommen aufweisen und dadurch vermehrt Subventionen beanspruchen könnten. Die Anhebung des Fremdbetreuungsabzuges hat vor allem Auswirkungen auf Eltern in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen. Eltern, die bisher pro Monat und Kind maximal CHF 840 entrichtet haben, können weiterhin vom aktuellen Fremdbetreuungsabzuges profitieren. Eltern mit höheren Fremdbetreuungskosten werden inskünftig ein tieferes steuerbares Einkommen ausweisen und mehr Subventionen beanspruchen.

Um eine sozialverträgliche Finanzierung sicherzustellen, schlägt der Gemeinderat vor, den Abschöpfungsgrad für sehr gut verdienende Eltern zu erhöhen. Neu **1.1 % anstelle von 1.00 %**

Gleichzeitig soll der **minimale Elternbeitrag von CHF 25 auf CHF 23** leicht gesenkt werden, um eine faire Verteilung der Betreuungskosten zu gewährleisten.

Die finanzielle Entwicklung der familienergänzenden Betreuung im Jahr 2024 zeigt, dass die budgetierten Kosten eingehalten wurden. Die geplanten Anpassungen haben keine Auswirkungen auf die Gesamtfinanzierung.

Die wichtigsten Änderungen sind im Folgenden aufgelistet und dem heutigen Elternbeitragsreglement gegenübergestellt:

Parameter	EBR 6.9.2023	Antrag 1.8.25
Abzüge		
Basisabzug (Art. 4 EBR)	Fr. 2'000.00	Fr. 2'000.00
Abzug pro Elternteil (Art. 4 EBR)	Fr. 6'000.00	Fr. 6'000.00
Abzug pro Kind (Art. 4 EBR)	Fr. 4'000.00	Fr. 4'000.00
Steuersatz (Art. 6, Abs. 3 EBR)	1.0 ‰	1.1 ‰
Minimaler Elternbeitrag (Art. 6, Abs. 2 EBR)	Fr. 25.00	Fr. 23.00
Maximaler Elternbeitrag (Art. 7 EBR)	Fr. 120.00	Fr. 125.00
Faktor Säuglingsbetreuung (Art. 8 EBR)	1.20	1.16
Veränderung von Einstufungen		
<i>Für Säuglinge in Kitas</i>		
<i>Einstufung Ganztagesbetreuung</i>	120%	116%
<i>Einstufung Halbtagesbetreuung mit Mittagessen für Säuglinge</i>	84 %	81.2%
<i>Einstufung Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen</i>	60%	58.0%
<i>Für Säuglinge in Tagesfamilien</i>		
<i>Einstufung Säuglinge bei Tagesfamilien (pro Stunde)</i>	12.00%	11.6%
<i>Module in Tagesstrukturen</i>		
<i>Einstufung Modul Mittagsbetreuung</i>	28%	26.8%

Speziell:

Die maximalen Elternbeiträge beim Modul «Säuglingsbetreuung» sowie auch beim Modul «Mittagsbetreuung» sollen nicht verändert werden, sie haben sich bewährt. Das hat zur Folge, dass der Einstufungssatz des Moduls angepasst werden muss.

Mit der nachfolgenden Beilage möchten wir anhand von Beispielen Auswirkungen der verschiedenen Betreuungsformen aufzeigen.

KitaRechner

Der KitaRechner wird so bald als möglich angepasst und auf der Website der Gemeinde Bubikon aufgeschaltet. Damit können Sie konkret berechnen, wie sich Ihr Elternbeitrag verändern wird.

Schulpflege Bubikon